

Satzung
der
Donnersberg Relais Gruppe kurz DRG
vom 27.01.2024

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1) Der Verein führt den Namen "Donnersberg Relais Gruppe" mit der Abkürzung „DRG“. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Nach der Eintragung im Vereinsregister führt der Verein den Zusatz e.V..

2) Sitz des Vereins ist Rockenhausen.

3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Gründungsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet mit dem Ablauf des 31. Dezember des Gründungsjahres.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens mit den Mitteln des Amateurfunks. Ferner soll elektronisches- sowie auch nachrichten- und informationstechnisches Wissen an Interessierte weitergegeben werden.

2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) der Förderung der Jugend und der Erziehung im Bereich der Elektronik, Nachrichten und Informationstechnik sowie die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens durch die Kommunikation über Amateurfunk auf nationaler, internationaler und interkontinentaler Ebene, einschließlich der Vermittlung sozialer Kompetenz. Hierbei finanziert der Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten, setzt um und unterhält Projekte im Bereich Amateurfunks.
- b) der Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen im elektronischen-, nachrichten- und informationstechnischem Umfeld für alle Interessierten sowie die Durchführung von Notfunklehrgängen und Übungen zusammen mit Hilfsorganisationen und Behörden.
- c) der Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes durch den Betrieb und Ausbau von Relaisfunkstellen zur Bereitstellung der erforderlichen Kommunikations-Infrastruktur bei Not- und Katastrophenfällen inklusive der Bereitstellung von Notfunkausrüstungen.

3) Der Verein kann Mittel, sofern sie ausschließlich für oben genannte Zwecke verwendet werden, auch für andere steuerbegünstigte Körperschaften bzw. Körperschaften des Öffentlichen Rechts, im Sinne des § 58 Nr. 1 AO, beschaffen und an sie weiterleiten sowie sich an steuerbegünstigten Körperschaften beteiligen oder deren Mitglied werden

4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

- 6) Der Verein ist politisch, religiös und weltanschaulich neutral.
- 7) Die Vereinsziele werden gefördert durch:
- a) Betreiben von Öffentlichkeitsarbeit.
 - b) Betreiben von Internetseiten zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit über die Themen Amateurfunk und Notfunk.
 - c) Durchführung von Informations- und Schulungsveranstaltungen sowie regelmäßige Fielddays zur Pflege der Freundschaft zwischen den Funkamateuren.
 - d) Erfahrungsaustausch zwischen den Vereinsmitgliedern und anderen Gruppen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung, um die Aufgaben des Vereins zu unterstützen.
 - e) Teilnahme an nationalen und internationalen Wettbewerben zum Leistungsvergleich der Kommunikations- und Betriebstechnik.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein regelt seine Angelegenheiten selbständig. Er kann auf Beschluss des Vorstandes Mitglied in anderen Organisationen werden.

§ 4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen sein, die den Zielsetzungen des Vereins entsprechen.
- 2) Mitglieder werden als Vollmitglieder oder als fördernde Mitglieder aufgenommen. In der Mitgliederversammlung sind ausschließlich die Vollmitglieder stimmberechtigt.
- 3) Der Mitgliedsantrag erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand. Dieser entscheidet hierüber nach freiem Ermessen; eine Mitteilung von Ablehnungsgründen an den Antragsteller ist nicht erforderlich. Eine Anfechtung gegenüber der Mitgliederversammlung ist nicht möglich.
- 4) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Mitteilung des Annahmebeschlusses wirksam (Aufnahme).
- 5) Die Mitgliedschaft endet durch (ordentliche oder außerordentliche) Kündigung, durch Tod und bei juristischen Personen durch deren Auflösung oder Löschung im Handelsregister. Die ordentliche Kündigung ist jeweils zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich. Sie ist schriftlich der Gegenseite zu erklären.
- 6) Der Vorstand ist zudem bei Vorliegen wichtiger Gründe berechtigt, Mitglieder ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist durch Beschluss auszuschließen (außerordentliche Kündigung). Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere, aber hier nicht abschließend geregelt, gegenüber solchen Mitgliedern vor, die
 - a) mit ihrer Beitrags-Zahlungspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand sind.
 - b) grob gegen die Interessen des Vereins verstoßen. Der Beschluss zur sofortigen Ausschließung aus dem Verein darf nur erfolgen, nachdem der Vorstand dem Auszuschließenden die Möglichkeit eingeräumt hat, sich mündlich oder schriftlich in einer vom Vorstand zu bestimmenden angemessenen Frist zu den Gründen der Ausschließung zu äußern. Der Beschluss muss begründet und dem Mitglied schriftlich bekannt gegeben werden. Ein Antrag auf finalen Entscheid über den Ausschluss durch die Mitgliederversammlung kann beim Vorstand binnen eines Monats nach Zugang des Ausschlussbeschlusses eingereicht werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- 1) Die Mitglieder haben einen laufenden Beitrag zu leisten. Die Höhe der Jahresbeiträge wird vom Vorstand ausgearbeitet und auf der ordentlichen Mitgliederversammlung im ersten Quartal des Jahres, mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder, für das Folgejahr beschlossen.
- 2) Die Vereinsmitglieder sind insbesondere verpflichtet, die durch die Satzung festgesetzten Beiträge zu zahlen und Änderungen der eigenen Anschrift dem Vereinsvorstand umgehend mitzuteilen.
- 3) Der Mitgliedsbeitrag ist zum 1. Januar des Jahres fällig. Bei neuen Mitgliedern wird der anteilige Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühr binnen vier Wochen nach Aufnahme fällig.

§ 6 Rechte der Vereinsmitglieder

- 1) Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung der gemeinsamen Ziele aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat die Pflicht, regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten.
- 2) Jedes Vollmitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Die Vollmitglieder sind, soweit es in ihren Kräften steht, verpflichtet, die Interessen des Vereins zu fördern und die Veranstaltungen des Vereins und sonstige nach außen gerichteter Betätigung des Vereins durch ihre Mitarbeit zu unterstützen.
- 3) Fördernde Mitglieder sind nicht zur aktiven persönlichen Mitarbeit bei den Veranstaltungen des Vereins und dessen sonstiger Tätigkeit verpflichtet. Sie haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht. Sie sind jedoch berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand

1) Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz, hybrid oder virtuell stattfinden und ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - (1) Änderungen der Satzung
 - (2) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 - (3) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands
 - (4) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge
 - (5) Bestellung von Ausschüssen, Delegierten und Rechnungsprüfern.
 - (6) Den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
 - (7) Auflösung des Vereins
- b) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
- c) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Geschäftsjahr, möglichst im ersten Quartal, statt. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Dies hat unter Angabe der Tagesordnungspunkte zu erfolgen. Der Vorsitzende des Vorstands leitet die Mitgliederversammlungen.
- d) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung kann postalisch oder auch auf digitalem Wege, insbesondere per eMail, erfolgen. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag. Die Einladungsschreiben sind an die letzte dem Verein bekannte Adresse des einzelnen Mitglieds zu richten.

- e) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über abgelehnte oder erst in der Versammlung gestellte Anträge zur Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.
- f) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 20 % der Vollmitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- g) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen /deren Verhinderung von seinem /ihrem Stellvertreter und bei dessen /deren Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählendem Versammlungsleiter geleitet. Bei Wahlen kann die Leitung für die Dauer der Wahl einem Wahlausschuss übertragen werden.
- h) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vollmitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- i) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim erfolgen, wenn ein Mitglied dies beantragt. Zur Beschlussfassung erforderlich ist die einfache Mehrheit der gültigen, abgegebenen Stimmen. Enthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Versammlungsleiters entscheidend.
- j) Zur Satzungsänderung oder Vereinsauflösung ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der Stimmberechtigten erforderlich.
- k) Bei Wahlen ist ein Kandidat gewählt, wenn er die meisten abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Vollmitglieder erhalten hat. Bei Stimmgleichheit mehrerer Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- l) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

2) Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes. Der Vorstand kann ein Vorstandsmitglied bevollmächtigen, für bestimmte Geschäfte den Verein nach außen zu vertreten.
- b) Kein Vorstandsmitglied ist berechtigt, Verträge mit durch ihn repräsentierten Unternehmen abzuschließen oder dafür abzustimmen. In diesem Fall ist die Entscheidung durch die verbleibenden Vorstandsmitglieder zu treffen.
- c) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
- (1) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Ausführung der Beschlüsse
 - (2) Erstellung des Jahresberichtes
 - (3) Einrichtung von Arbeitsgruppen und Ausschüssen
 - (4) Verwaltung des Vereinsvermögens

(5) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern
d) Eine Wahlperiode des Vorstandes dauert drei Jahre. Die Vorstandsmitglieder für die erste Wahlperiode des Vereins, werden durch die Gründungsmitglieder für die Dauer von drei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt, wobei das Rumpfgeschäftsjahr des Gründungsjahres als volles Geschäftsjahr gilt.

e) Fällt ein Mitglied des Vorstandes im Verlaufe seiner Amtsperiode aus (z. B. durch Austritt, Ausschluss, Niederlegung des Amtes, Krankheit oder Tod), so bestimmt der Vereinsvorstand nach Beschlussfassung ein Vereinsmitglied zur kommissarischen Amtsführung bis zur Neuwahl auf einer Mitgliederversammlung. Für ein kommissarisches Mitglied gilt Abs. a) in gleichem Maße.

3) Kassenprüfer

Der von der Mitgliederversammlung zu wählendem Kassenprüfer kann mehrmals im Jahr Kassenprüfungen vornehmen, deren Ergebnisse er dem Vorstandsvorsitzenden schriftlich mitzuteilen hat.

Auf der ordentlichen Mitgliederversammlung hat der Kassenprüfer über die letzte Jahresabschlussprüfung zu berichten und stellt den Antrag zur Entlastung des Vorstandes.

§ 8 Vermögen des Vereins

1) Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Vermögen des Vereins. Ausgeschiedenen Vereinsmitgliedern stehen keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen zu.

2) Bei einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Förderverein der Feuerwehr Kirchheimbolanden e.V.“, Edenbornerstraße 28, 67292 Kirchheimbolanden, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 9 Schlussbestimmung

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung oder eine Bestimmung sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen

oder Vereinbarungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt dann eine angemessene Regelung, die im Rahmen der gesetzlich zulässigen Möglichkeit der unwirksamen Klausel am nächsten kommt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27.01.2024 in Kraft.

